

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 21-26/1580/1

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Friedberg, den 28.10.2025
32/0-Pol/AM

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Ausschuss für Energie, Wirtschaft und Verkehr	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

Neufassung der „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) – Parkgebührenordnung vom 10.12.2001

Beschlussentwurf:

1. Der Beschluss zur Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2025 wird aufgehoben.
2. Der Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Aus inhaltlichen Gründen (das Datum des Inkrafttretens war nicht bestimmt) muss die Gebührenordnung mit Datum des Inkrafttretens zum 01.01.2026 neu beschlossen werden.

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten wurde neu gefasst, da eine neue Zone (Zone 5) gebührenpflichtig hinzugefügt wurde, die den öffentlichen Parkraum der Hanauer Straße, im Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße und Karlsbader Straße (ehem. Jet Tankstelle) umfasst.

Darüber hinaus wurde auch das Handyparken in die Gebührenordnung aufgenommen, da das Bezahlen per Handy seit einiger Zeit im Stadtgebiet möglich ist.

Auch das gebührenfreie Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge während des Ladevorgangs wurde in die Gebührenordnung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2025), unter Berücksichtigung einer vorgegebenen Höchstparkdauer von 4 Stunden, aufgenommen. Das gebührenfreie Parken während des Ladevorgangs wird auch in der Rechtsprechung für zulässig erachtet; es empfiehlt sich jedoch eine Parkzeitbegrenzung. Damit kann erreicht werden, dass die Ladesäulen auch Dritten zur Verfügung stehen und nicht „über Gebühr“ in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbefreiung für E-Fahrzeuge ist möglich, da die Zielrichtung der Parkgebührenordnung eine Regelung und Ordnung des ruhenden Verkehrs erreichen soll und nicht

der allgemeinen Einnahmeerzielung dient. Des Weiteren sieht § 3 Abs. 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) die Möglichkeit einer Bevorzugung von E-Fahrzeugen bei Parkregelungen vor.

Da ein 5. Nachtrag nicht zielführend und übersichtlich erschien, wurde die Gebührenordnung nunmehr neu gefasst.

Anmerkung: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann die Gebührenordnung nicht mehr als Satzung, sondern muss in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden.
(Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 13.06.2023)

Die Neufassung der Gebührenordnung ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:		☐ JA	☒ NEIN
Haushaltsjahr		☐ Ergebnishaushalt	☐ Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		☐ JA	☐ NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer		(Unterschrift FB Finanzen)	

Anlage/n:

Rechtsverordnung Parkgebühren

(Christine Diegel)
Erste Stadträtin

(Michael Pollesch)
Amtsleiter

Der Magistrat hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Der Ausschuss f. Energie, Wirtschaft und Verkehr	
hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Der Haupt- und Finanzausschuss	
hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Die **Stadtverordnetenversammlung**

hat am beschlossen:

F.d.R.:

- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -